

Oktober 2019

Mitteilungspflicht von Steuergestaltungen

Das Bundeskabinett hat am 09.10.2019 den Gesetzesentwurf zur Regelung komplexer Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen und einen entsprechenden Informationsaustausch in der EU beschlossen (§ 138d AO-E). Zur Mitteilung verpflichtet sind „Intermediäre.“ Dies können insbesondere steuerliche Berater und Konzernsteuerabteilungen sein. Mitzuteilen sind z.B. standardisierte Gestaltungen, grenzüberschreitende Zahlungen an verbundene Unternehmen in einem Niedrigsteuerland oder die Übertragung schwer zu bewertender immaterieller Wirtschaftsgüter (Verrechnungspreisgestaltung), falls der Hauptvorteil der Gestaltung die Erzielung eines steuerlichen Vorteils ist, d.h. bei der keine zwingenden außersteuerlichen Gründe für die Transaktion bestehen.

Quick Fixes Umsatzsteuer zum 01.01.2020

Nachdem die Reformvorschläge der Europäischen Kommission zur Schaffung eines „endgültigen“ Mehrwertsteuersystems auf den Widerstand der meisten Mitgliedstaaten gestoßen waren, wurden sog. „Quick Fixes“ vereinbart. Diese sollen ab 01.01.2020 in Kraft treten und betreffen (i) die Einführung zusätzlicher materiell-rechtlicher Voraussetzungen für innergemeinschaftliche Lieferungen (Vorlage USt-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers sowie Abgabe einer korrekten zusammenfassenden Meldung), (ii) Regelungen zur Behandlung von Umsätzen unter Einbindung von Konsignationslägern (Vorteil: keine Registrierung des Lieferanten im Warenempfangsland) sowie (iii) Regelungen zur Bestimmung des warenbewegten Umsatzes im Rahmen von Reihengeschäften.

Änderungen der grunderwerbsteuerlichen Regelungen bei sog. Share Deals

Die bereits länger diskutierten Regelungen zur Vermeidung von Steuerumgehungen bei der Grunderwerbsteuer durch sogenannte Share Deals wurden in einen eigenen Gesetzesentwurf überführt. Die vorgeschlagenen Vorschriften zur Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands zur Erfassung von Anteilseignerwechseln von mindestens 90% bei Kapitalgesellschaften, die Absenkung der Beteiligungsgrenzen auf 90% und Verlängerung der Fristen von 5 auf 10 Jahre sollen weiterhin am 01.01.2020 in Kraft treten.

Gewinnmindernde Ausbuchung einer unbesichert im Konzern begebenen Darlehensforderung

Nach BFH vom 27.2.2019 (I R 73/16) gehört eine fehlende Darlehensbesicherung zu den nicht fremdüblichen „Bedingungen“ eines Konzerndarlehens. Als Folge ist die aus einer Teilwertabschreibung resultierende Gewinnminderung durch eine außerbilanzielle Hinzurechnung nach § 1 AStG zu neutralisieren. Die Berichtigung ist auch nach Art. 9 DBA (Belgien) zulässig, da diese Regelung nach Auffassung des Urteils nicht auf Preisberichtigungen beschränkt ist.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme ist eine weitergehende Prüfung des konkreten Sachverhaltes notwendig.